

Landesjugendamt und Westf. Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Mo-Do 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Silvia Dutschke

Tel.: 0251/591-3649
Fax: 0251/591-6596
E-Mail: silvia.dutschke@lwl.org

Az.: 50 80 33

Münster, 07.07.2005

Rundschreiben Nr. 24 / 2005

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und Betriebskostenverordnung (BKVO)

**hier: Haushaltskonsolidierungsbeitrag gem. § 18 b GTK im Rahmen der
Endabrechnungen der Betriebskosten für die Jahre 2004 und 2005
Meine Rundschreiben Nr. 12 / 2004 vom 01.04.2004 und Nr. 5 / 2005 vom
27.01.2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Anfrage eines Jugendamtes bezüglich der Anrechnung des Haushaltskonsolidierungsbeitrages gem. § 18 b GTK hat das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen Folgendes klargestellt:

„Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Rücklagen hat das Ministerium verschiedentlich klargestellt, dass die Inanspruchnahme nur zulässig ist, wenn dem genutzten Betrag entsprechende Ausgaben gegenüberstehen. Letztmalig ist dies mit Schreiben vom 03.05.2005 an das Katholische Büro NRW geschehen. In diesem Schreiben ist wörtlich ausgeführt: 'Nach § 18b Abs. 2 GTK können in den Jahren 2004 und 2005 die Sachkostenpauschalen und vorhandene Rücklagen unabhängig von ihrer Qualifizierung als Grund- oder Erhaltungspauschalen zur Deckung der Sachkosten eingesetzt werden. Diese Regelung enthält nach ihrem Wortlaut keine Begrenzung, nach der die Inanspruchnahme der Rücklage der Höhe nach begrenzt ist.



Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Rücklage ist lediglich, dass dem entnommenen Betrag tatsächliche Ausgaben gegenüberstehen, die ansonsten nicht mehr finanzierbar wären.'

Nach meiner Auffassung ergibt sich aus der Gesetzesformulierung 'zur Deckung der Sachkosten', dass entsprechende Aufwendungen, für die die Mittel der Grundpauschale nicht ausreichen, vorhanden sein müssen, wenn auf die Rücklage zurückgegriffen werden soll."

Mit der o. g. Auffassung des Ministeriums ist es daher nicht vereinbar, wenn die Rücklagen grundsätzlich und unabhängig von Ausgaben um die Haushaltskonsolidierungsbeiträge verringert werden.

Ich empfehle daher, den Trägern, die entgegen der o. g. Auffassung den Haushaltskonsolidierungsbeitrag direkt beim Rücklagenanfangsbestand abgezogen haben oder den Haushaltskonsolidierungsbeitrag als generelle **Ausgabe für die in § 2 Absatz 3 BKVO genannten Zwecke** oder als generelle **Ausgabe nach § 18 b Abs. 2 GTK im Rahmen der Grundpauschale** angegeben haben, dieses Rundschreiben zuzuleiten. Diese sind dann darüber informiert, dass nur die tatsächlichen Ausgaben der Grundpauschale bei der Berechnung der Rücklage und Erhaltungspauschale zu berücksichtigen sind, sofern die Mittel der Grundpauschale nicht ausreichen. Dem Träger kann damit Gelegenheit zur Stellungnahme und Korrektur der Abrechnung gegeben werden.

Für die Bearbeitung der Betriebskostenabrechnungen für die Jahre 2004 und 2005 sind Rücklage und Erhaltungspauschale entsprechend der Vorgaben des Ministeriums zu berechnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Norbert Rikels